

**Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des
Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2024**

Diese Entgeltregelung gilt für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis ohne Messeinrichtung beträgt grundsätzlich je Anschluss 6,75 [7,22] EUR/Monat.
b. Je Messeinrichtung beträgt der Grundpreis:

für Q3 =	2,5	bzw. QN	1,5	cbm/h	6,75	[7,22]	EUR/Monat
für Q3 =	4	bzw. QN	2,5	cbm/h	6,75	[7,22]	EUR/Monat
für Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h	13,50	[14,45]	EUR/Monat
für Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h	23,75	[25,41]	EUR/Monat
für Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h	48,50	[51,90]	EUR/Monat
für Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h	116,00	[124,12]	EUR/Monat
für Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h	172,00	[184,04]	EUR/Monat
für Q3 =	250	bzw. QN	150	cbm/h	285,00	[304,95]	EUR/Monat

- c. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
d. Bei der Berechnung des Grundpreises werden der Monat, in dem der Hausanschluss erstmalig an das Versorgungsnetz angeschlossen oder der Wasserzähler endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
e. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 20,00 [21,40] EUR und für jeden weiteren Tag 2,50 [2,68] EUR.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 185,00 [197,95] EUR/Jahr.
f. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis c, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 6,75 [7,22] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
g. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 117,00 EUR berechnet.
h. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt 1,01 [1,08] EUR/cbm.
b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
c. Die Wasserverbrauchspauschale für Bauwasser beträgt für ein Objekt 36,50 [39,06] EUR pro Jahr, für jedes weitere Objekt / Wohneinheit (Wohnung) werden 30,00 [32,10] EUR pro Jahr berechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).

- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.
- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:
BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

BKZ	= Baukostenzuschuss
HK	= Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze)
0,7	= Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)
HA	= Summe aller Hausanschlüsse
ΣF	= Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke
F	= Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
K	= Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsnetze

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen:

Grundbetrag: 321,00 [343,47] EUR

Frontmeterbetrag: 55,00 [58,85] EUR

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des aktuellen Grundbetrages des Baukostenzuschusses. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 321,00 [343,47] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
- (10) Regelung für An- und Umbauten:
- Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 315,00 [337,05] EUR abgerechnet.
 - Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (315,00 [337,05] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 321,00 [343,47] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden anhand von Einheitssätzen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltregelung berechnet. Es gelten folgende Einheitssätze bis DN 50 mm:
- a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:
- | | | |
|--------------------------|----------|----------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 1.680,00 | [1.797,60] EUR |
| Anschlussnennweite 40 mm | 1.850,00 | [1.979,50] EUR |
| Anschlussnennweite 50 mm | 2.140,00 | [2.289,80] EUR |
- Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 315,00 [337,05] EUR berechnet.
- b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:
- | | | |
|--------------------------|-------|---------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 30,00 | [32,10] EUR/m |
| Anschlussnennweite 40 mm | 36,00 | [38,52] EUR/m |
| Anschlussnennweite 50 mm | 39,00 | [41,73] EUR/m |
- c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:
- | | | | |
|---|--------|----------|--------------------|
| - Bodendurchschlagsrakete | 43,40 | [46,44] | EUR/m |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Pflasteroberflächen | 60,30 | [64,52] | EUR/m ² |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Natursteinoberflächen | 108,30 | [115,88] | EUR/m ² |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Asphaltoberflächen | 199,40 | [213,36] | EUR/m ² |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Schotteroberflächen | 15,20 | [16,26] | EUR/m ² |
| - Grundwasserabsenkung für Kopfloch | 275,00 | [294,25] | EUR/Stück |
- d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:
Eine Kernbohrung für nachträglich einzubauende Futter- oder Leerrohre wird mit 195,00 [208,65] EUR/Stück berechnet.
Zusätzliche Erschwernisse sowie Wasserzählerschächte werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 220,00 [235,40] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Umstellung der Abrechnung je Mietverhältnis wird nur dann vorgenommen, wenn vom Grundstückseigentümer eine vom WVV zur Verfügung gestellte Haftungserklärung unterschrieben wird. Für den Verwaltungsaufwand werden 15,00 [17,85] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 32,00 [34,24] EUR pauschal berechnet.

- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 209,00 [248,71] EUR berechnet.
Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

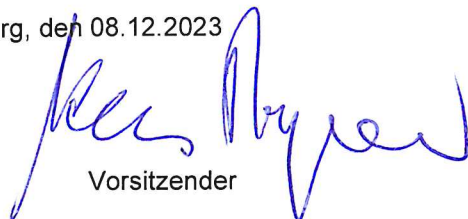
- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg, den 08.12.2023


Vorsitzender


Geschäftsführer